

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Inserate werden Montag, Mittwoch und Freitag bis
spätestens 12 Uhr angenommen.

Inserionspreis 15 Btg. pro vierzeiliger Korpuszeile.
Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Btg.
Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 50 % Aufschlag.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags,
Donnerstags und Sonnabends.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Btg., durch die Post
bezogen 1 Mk. 54 Btg.

Genehmigt Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff,

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burghardtswalde, Croitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalbe mit Banberg, Hühndorf,
Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Lumbach, Vogen, Mohorn, Müllig-Koitzsch, Manzig, Reutichen, Reutichenberg, Niederwartha, Oberdermsdorf,
Bohrsdorf, Köhrschorf bei Wilsdruff, Koitzsch, Kothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalze, Sora, Steibach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn,
Seelighaus, Spechtshausen, Taubenheim, Ulkersdorf, Weistropf, Wildberg.

Druck und Verlag von Arthur Schunk, Wilsdruff für die Redaktion und den amtlichen Teil verantwortlich: Hugo Friedrich, für den Inseratenteil: Arthur Schunk, beide in Wilsdruff.

No. 2

Donnerstag, den 9. Januar 1908.

67. Jahrg.

Die Ortsbehörden des hiesigen Bezirks werden wiederum darauf aufmerksam gemacht, dass die Militärpflichtigen durch öffentlichen Anschlag, öffentliche Bekanntmachung oder auf andere ordnungsgemäße Weise unter Androhung der auf die Verhinderung gesetzter Strafen zur rechtzeitigen Anmeldung bei der **Rekrutierungstammrolle**, welche nach § 25 I der Wehrordnung in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar 1908 zu erstellen ist, aufzufordern sind. Die Rekrutierungstammrollen sind nach erfolgter Eintragung der Militärpflichtigen **in alphabetischer Reihenfolge** mit den Auszügen aus dem Geburtsregister für das Jahr 1888 des **Landesamtlichen** Geburtsbüchern, den Lösungsscheinen und etwaigen sonstigen Urkunden bis

zum 3. Februar 1908

hier einzureichen. In den Stammlisten sind etwaige Vorstrafen der eingetragenen Personen zu vermerken, und haben zu diesem Behufe die Stammlistenführer die sich anmeldenden Militärpflichtigen eingehend über ihre Vorstrafen (Behörde, Zeit der Verurteilung, Straftat) zu befragen. Bei Gefängnisstrafen, welche früher wegen **Geisteskrankheit** in Irrenanstalten untergebracht gewesen oder welche arbeitsunfähig sind, in dem Falle in der Stammliste anzugeben. Ueber etwaigen **Abgang** und **Zugang** Militärpflichtiger nach erfolgter Einreichung der Stammlisten ist sofort Anzeige bzw. unter Vorlegung eines Stammlisten-Nachtrages anher zu erstatten. Im Uebrigen ist der Anweisung für Gemeindevorstände vom 31. Dezbr. 1901—1907 genau nachzugehen.

Weissen, am 30. Dezember 1907.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Die Herren **Standesbeamten** des hiesigen Bezirks werden veranlagt, 1. gemäß § 46, 7a der Wehrordnung den Ortsbehörden ihres Bezirks je einen **Auszug aus dem Geburtsregister** des Jahres 1891, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb der Gemeinde

bis zum 15. Januar 1908

zuzustellen und

2. gemäß § 46, 7b der Wehrordnung die **Auszüge aus dem Sterberegister** über die im Jahre 1907 verstorbenen männlichen Personen, welche das 25. Lebensjahr nicht erfüllt haben,

bis zum 15. Januar 1908

anher einzureichen.

Weissen, am 30. Dezember 1907.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Ziehfinder betreffend.

Die Ortsbehörden werden veranlagt, die Ueberlittenen über die im Orte vorhandenen Ziehfinder nach dem vorgefertigten Formulare längstens

bis zum 12. Januar 1908

hierher einzureichen.

Außerdem ist noch besonders anzuzeigen

- wieviel von allen vorhandenen Ziehfindern a, eheliche b, unehelich geboren worden sind,
- wieviel von den 1907 gestorbenen Ziehfindern a, ehelich b, unehelich Geborene waren,
- wieviel von den gestorbenen **ehelichen** Kindern untergebracht waren
a. bei Großeltern oder Verwandten,
b. bei fremden Personen,
c. in Anstalten,
- wieviel von den gestorbenen **unehelichen** Kindern untergebracht waren
a. bei Großeltern oder Verwandten,
b. bei fremden Personen,
c. in Anstalten und
- welche Todesursachen in der Hauptsache festgestellt worden sind a) bei ehelichen, b) bei unehelichen Kindern.

Formulare zu allen Anzeigen sind aus der Buchdruckerei von E. S. Krause in Weissen zu beziehen.

Weissen, am 2. Januar 1908.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

In den nächsten Tagen wird jedem Grundstücksbesitzer eine Liste zugestellt werden, in welche alle diejenigen Hausbewohner einzutragen sind, die

einen oder mehrere Hände, gleichgültig, ob sie zu verzeichnen sind oder nicht, halten; dabei ist anzugeben, ob die aufgeführten Hände lediglich als Zig- oder Kettenhände verwendet werden. Als letztere sind nur solche zu betrachten, die unauzagelegt während des Tages bis zur eingetragenen Nacht an der Kette festgelegt sind.

Hält kein Hausbewohner einen Hand, so ist dies auf der Liste ausdrücklich zu bemerken. Der Hausbesitzer oder der ihn vertretende Hausverwalter ist für wahrheitsgetreue Eintragungen in der Liste **verantwortlich**. Für jeden Steuerverlust, welcher durch wissentliche Täuschung oder grobe Fahrlässigkeit verschuldet wird, haftet der Hausbesitzer neben dem Hausbewohner als Selbstschuldner, auf dem wird für jeden Zuwidergehungsfall dieser Art eine Geldstrafe von 3 Mk. hiermit angedroht. Eine Woche nach Zustellung der Liste, spätestens aber bis zum 18. Januar d. J. ist diese vorschriftsmäßig auszufüllen und unterschreiben, bei der hiesigen Stadtkasse einzureichen. Alle diejenigen, welche dieser Anordnung zuwiderhandeln, werden auf ihre Kosten erinnerlich, bei weiterer Säumnis mit einer Ordnungsstrafe von 3 Mk. belegt und für die durch ihre Säumnis entgangenen Steuerbeträge haftbar gemacht werden.

Wilsdruff, am 2. Januar 1908.

Der Stadtrat.
Kahlenberger.

Anmeldung der Wehrpflichtigen zu den Rekrutierungstammrollen.

Nach § 25 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1901 haben sich alle Wehrpflichtigen nach Beginn der Militärpflicht (das ist der 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird) in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar zur Rekrutierungstammrolle anzumelden.

Dieser Verpflichtung unterliegen auch diejenigen Militärpflichtigen der älteren Jahreshälfte, über deren Dienstpflicht noch nicht endgiltig durch die Ober-Ersatz-Kommission entschieden worden ist und Rekruten, die noch nicht zur Einstellung gelangt sind, und sich im Besitze eines Urlaubspasses befinden.

Die Anmeldung hat bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes zu erfolgen, an dem **Militärpflichtige ihren dauernden Aufenthalt bzw. Wohnsitz haben**.

Sind Militärpflichtige von dem Orte, an dem sie sich aufhalten, zeitig abwesend (auf der Reise begriffen, auf der See befindlich usw.) so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehrer, Brot- oder Fahrherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

Die zum **einjährig-freiwilligen Dienste** berechtigten Militärpflichtigen haben sich, falls sie nicht bereits zum aktiven Dienste eingetretten sind, bei dem Zivilvorstand der Ersatzkommission ihres Aufenthaltsortes unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines schriftlich oder mündlich zu melden und Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

Bei der erstmaligen Anmeldung zur Stammrolle ist, sofern die **Anmeldung nicht im Geburtsort selbst erfolgt, das Geburtszeugnis**, bei Wiederholung der Anmeldung aber der im ersten Feststellungsjahre erteilte **Lösungsschein** vorzulegen.

Sollte ein Militärpflichtiger nach erfolgter Anmeldung zur Stammrolle seinen dauernden **Aufenthalt oder Wohnsitz** wechseln und nach einem andern Aushebungsort oder Musterungsbezirk verziehen, so hat er solches behufs Berichtigung der Stammlisten **sofort beim Abgange** der Behörde, welche ihn in die Stammliste aufgenommen hat, als auch **bei der Ankunft am neuen Orte** derjenigen Behörde, welche daselbst die Stammlisten führt, spätestens innerhalb 3 Tagen zu melden.

Für diese vorgeschriebenen **Wohnortwechsel** unterläßt, wird nach § 25 der deutschen Wehrordnung mit **Geldstrafe bis zu 30 Mark** oder mit **Gast bis zu 3 Tagen** bestraft.

Es werden hiermit alle diejenigen, welche nach den vorgedachten Bestimmungen der deutschen Wehrordnung hier wehrpflichtig sind, aufgefordert, sich in der Zeit

vom 15. Januar bis zum 1. Februar d. J. und zwar vormittags

zur Eintragung ihrer Namen in die Rekrutierungstammrolle **in der hiesigen Ratsexpedition unter Vorbringung ihrer Geburtscheine oder Lösungsscheine** anzumelden.

Wilsdruff, am 8. Januar 1908.

Der Stadtrat.
Kahlenberger.

Politische Rundschau.

Wilsdruff, den 8. Januar.

Deutsches Reich.

Eine ungewöhnliche Dreifigkeit gegen den Kaiser leistet sich die „Klerikale“, „die Volkszeitung“. Das rheinische Zentrumorgan beschäftigt sich nämlich mit der Möglichkeit einer Reise des Kaisers nach Korsika und einer damit zusammenhängenden Begegnung zwischen dem Kaiser und König Eduard in folgenden Ausführungen: „Selbst wenn der angeblich geplante Besuch des Achilleon nicht hochpolitischer Natur sein sollte, so wäre er doch interessant. Im Reiche des Altinoos, des Königs der Phäaken, fand Elisabeth von Oesterreich den Ruheort, am ihre Sehnsucht und ihren Schmerz dahin zu tragen.“

Schiffbrüchig, wie der edle Dulder Odysseus, den Nautilos die Tochter des Phäakenkönigs, auf der Insel Scheria, freundlich aufnahm, war auch die Kaiserin von Oesterreich eine Schiffbrüchige des Lebens. Mit welchen Empfindungen mag der Deutsche Kaiser diese Erinnerungen in sich aufleben sehen; er, der als das Bekenntnis seiner Lebensanschauung die Worte sprach: „Ich bin durch und durch Optimist, und nichts kann mich davon abhalten, bis zu meinem Lebensende Optimist zu bleiben!“ Hoffen wir, daß dieser Optimismus recht behält.“ — Hierzu sagt die „Tägliche Rundschau“: „Die Parallele zwischen dem Deutschen Kaiser und den beiden „Schiffbrüchigen“ auf Korsika ist von zu frecher Deutlichkeit, um nicht beachtet zu sein. Aber es kann der weiteren Entwicklung unserer politischen Lage nur nützlich sein, wenn das

Zentrum und seine Presse ihren wahren Charakter in solchen Dokumenten vor aller Welt offenbaren.“

Die Ergebnisse der Wünschelrute in Deutsch-Südwestafrika.

Von gut unterrichteter Seite wird geschrieben: Nach amtlichen Veröffentlichungen sind von den 55 Bohrungen, die auf Rat des Herrn von Uslar in Deutsch-Südwestafrika vorgenommen sind, 35 als wasserergiebig nachgewiesen. Von diesen 35 Bohrungen sind vollständig ausreichend 27, das sind also 50 Prozent. Die „Deutsch-Südwestafrikanische Zeitung“ in Swakopmund glaubt, daß die Unzuverlässigkeit der Wünschelrute damit nachgewiesen sei. Leider scheint der „Deutsch-Südwestafrikanischen Zeitung“ ihr Titel eine Autorität, die dem Blatte kaum